

Liestal, 3. September 2019/SID

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2019/209**

Motion von Simon Oberbeck

Titel: Befristete Führerausweisabgabe ermöglichen

Antrag Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung (nicht bei Entgegennahme)

Der Motionär möchte einerseits ein wertschätzendes Dankesschreiben bei freiwilliger Rückgabe des Führerausweises. Diese operative Massnahme wurde umgehend umgesetzt. Die gesetzliche Grundlage bleibt aber weiterhin Art. 32 der Bundesverordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51). In Art. 32 VZV ist geregelt, dass die freiwillige Rückgabe des Führerausweises die Wirkung eines Entzuges hat. Weil zum Führen eines Fahrzeuges der jeweiligen Kategorie ein entsprechender Führerausweis benötigt wird, hat der Entzug / die Rückgabe insbesondere die Wirkung, dass das Fahrzeug nicht mehr geführt werden darf. Darüber hinaus bedeutet die Rückgabe eines Führerausweises einer Kategorie oder Unterkategorie den Entzug aller Kategorien, es sei denn, der Entzug / die Rückgabe erfolge aus medizinischen Gründen.

Das zweite Anliegen des Motionärs zielt auf eine (kostenlose) befristete Führerausweisabgabe. Es ist heute schon möglich, der MFK BL den Führerausweis abzugeben und innerhalb von zwei Jahren mit einem positiven ärztlichen Gutachten wieder zu beziehen. De facto entspricht dies einer befristeten (freiwilligen) Abgabe des Führerausweises mit der Möglichkeit, diesen wieder zu erlangen. Nach Ablauf der zwei Jahre kann bis zum Ablauf des fünften Jahres der Führerausweis mit einem ärztlichen Gutachten und einer Kontrollfahrt in der Motorfahrzeug-Prüfstation (MFP) ebenfalls wieder erlangt werden. Die Gebühren für Leistungen der Motorfahrzeugkontrolle sind in der Verordnung über die Gebühren und besonderen Abgaben der Motorfahrzeugkontrolle (SGS 145.36) geregelt. Eine Regelung zur (kostenlosen) Führerausweisabgabe ist dort nicht enthalten.

Der Regierungsrat ist bereit, das Vorgehen und die damit verbundenen Gebühren bei der befristeten Führerausweisabgabe eingehend zu untersuchen und dem Landrat darüber zu berichten. Er beantragt daher dem Landrat, die Motion als Postulat zu überweisen.